



Stadt Brandenburg an der Havel
DER OBERBÜRGERMEISTER

Stadt Brandenburg an der Havel, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel

An die Mitglieder
der Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Brandenburg an der Havel

**Anfrage 050/2020 der Fraktion Die LINKE zur SVV am
26.02.2020
Hundesteuer**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

die Anfrage beantworte ich im Folgenden:

- 1. Für wie viele Hunde insgesamt werden in Brandenburg an der Havel Steuern gezahlt?**

Für das Steuerjahr 2019 waren 4.193 Hunde gemäß der Hundesteuer-
satzung der Stadt Brandenburg an der Havel zur Hundesteuer ange-
meldet.

- 2. Welche Summen kommen dabei jährlich zusammen? Was wird mit dem Geld gemacht?**

Steuerjahr	Ergebnis
2016	270.676 €
2017	274.737 €
2018	282.903 €
2019	290.209 €

Eine generelle Zweckbindung von Steuern, also auch für die Hunde-
steuer, liegt nicht vor. Das Gesamtdeckungsprinzip beschreibt, dass die
Erträge des Ergebnishaushaltes zur Deckung der Aufwendungen des
Ergebnishaushaltes vorgesehen sind. Ebenso sind die Einnahmen des
Finanzhaushaltes für die Ausgaben des Finanzhaushaltes vorgesehen.

Die eingenommenen Steuern gemäß der Hundesteuersatzung sind Teil
des Haushaltsplan 2019/2020 der Stadt Brandenburg an der Havel.

STADT BRANDENBURG AN DER HAVEL
DER OBERBÜRGERMEISTER

AUSKUNFT ERTEILT
Oberbürgermeister Steffen Scheller

Dienstszitz im Altstädtischen Rathaus
Altstädtischer Markt 10
14770 Brandenburg an der Havel

Tel.: (03381) 58 70 01
Fax: (03381) 58 70 04
E-Mail: oberbuergermeister@
stadt-brandenburg.de

DATUM

29.02.2020

UNSER ZEICHEN
II/24

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

BANKVERBINDUNGEN
Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN: DE55 1605 0000 3611 6600 26
BIC: WELADED1PMB

Brandenburger Bank
IBAN: DE81 1606 2073 0000 5055 60
BIC: GENODEF1BRB

Postbank Berlin
IBAN: DE65 1001 0010 0651 8191 09
BIC: PBNKDEFF100

Steuernummer: 048/144/00560
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE 13 ZZZ 00000018553

DATENSCHUTZ
Hinweise zur Datenverarbeitung und
zum elektronischen Schriftverkehr:
www.stadt-brandenburg.de/datenschutz

3. Gibt es Kontrollen zur Einhaltung dieser Pflicht und wie sind diese organisiert?

Es gibt Kontrollen zur Einhaltung der aus der Hundesteuersatzung entstehenden Pflichten. Diese Kontrollen werden durch den Stadtordnungsdienstes durchgeführt. Die Erkenntnisse der Prüfung werden der zuständigen Fachgruppe zur Auswertung und Weiterverfolgung zur Verfügung gestellt. Wenn Zuwiderhandlungen in Bezug auf Regelungen der Hundesteuersatzung vorliegen, kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

4. Für welche Hunde wird in Brandenburg an der Havel eine Hundesteuerbefreiung oder eine Ermäßigung gewährt? Welche Voraussetzungen müssen diese erfüllt haben (Prüfungen mit Erfolg abgelegt bzw. oder nach Berufsstand)?

Gemäß § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel vom 13.03.2014, geändert durch Satzung vom 07.06.2017 ist derjenige davon befreit die Hundesteuer zu entrichten, welcher sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Brandenburg an der Havel aufhält, wenn der Halter nachweisen kann in einer anderen Gemeinde im Bundesgebiet die Steuer zu entrichten oder befreit zu seien.

Die Steuerbefreiung gemäß § 4 Hundesteuersatzung wird auf Antrag für Hunde gewährt, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.

Des Weiteren sind Halter von Hunden für ein Jahr steuerbefreit, deren Hunde nachweislich aus Tierheimen in der Stadt Brandenburg an der Havel stammen.

Eine Steuerbefreiung ist für Besuchshunde zu gewähren, sofern eine zertifizierte Besuchshundeprüfung abgelegt wurde und nachweislich ein mindestens 5-stündiger Einsatz im Monat für therapeutische Zwecke erfolgt.

Die allgemeine Steuerermäßigung im Sinne des § 5 der Hundesteuersatzung ist auf Antrag insbesondere für bestimmte Wachhunde, Jagdhunde, Hunde die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen und für Hunde von sozialschwachen Personen zu erteilen. Die näheren Bestimmungen im Einzelfall können aus der Hundesteuersatzung der Stadt Brandenburg an der Havel entnommen werden.

5. Wie viele dieser Hunde sind berechtigt, eine Befreiung/Ermäßigung zu bekommen?

Im Jahr 2019 wurde auf Antrag eine Steuerbefreiung für 49 Hunde gewährt. Eine Steuerermäßigung wurde im Jahr 2019 auf Antrag für 374 Hunde gewährt.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Scheller